

313 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

28. 11. 1960

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
über die Entschädigung der Evangelischen
Kirche A. u. H. B. in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bund hat der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich für die bisherige Inanspruchnahme der im Eigentum dieser Kirche, ihrer Gemeinden, Organisationen und sonstigen Einrichtungen stehenden Gebäude, Grundstücke, Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel und Bücher, die im Bereich des Bundeslandes Burgenland gelegen und Schulzwecken gewidmet sind oder

waren, eine einmalige und endgültige Leistung im Betrag von 2,1 Millionen Schilling zu zahlen.

(2) Die Zahlung ist in vier gleichen Jahresraten, die erste einen Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, die folgenden jeweils bis 1. Juli eines jeden Jahres zu Handen des Evangelischen Oberkirchenrates Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Wien zu leisten.

§ 2. Der im § 1 genannte Betrag wird von der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich aufgeteilt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Aufgabe dieses Bundesgesetzes ist es, die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich für die Inanspruchnahme kirchlicher Schuleinrichtungen durch die „Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 12. September 1938, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes des Burgenlandes Nr. 3, betreffend die Regelung des Burgenländischen Schulwesens“, (sogenannte „Portschy-Verordnung“) zu entschädigen.

Durch § 1 der zitierten Verordnung wurde das burgenländische Schulwesen, welches bis dahin überwiegend konfessionell-öffentlicht strukturiert gewesen war, mit einem Schlag restlos den Gebietskörperschaften überantwortet. Die Eigentümer der Schulgebäude, im wesentlichen also die Katholische und die Evangelische Kirche (bzw. deren Institutionen) wurden durch § 3 dieser Verordnung verpflichtet, ab sofort diese Schulgebäude sowie deren Einrichtungen,

Lehrmittelsammlungen und Büchereien, den nunmehr als „öffentliche und allgemeine“ erklärten Schulen „zur Verfügung zu stellen“. Die Erlassung von Vorschriften über eine Entschädigung der Eigentümer „für die Überlassung“ der angeführten Eigentumsobjekte wurde wohl in Aussicht gestellt, ist aber bis heute nicht erfolgt.

Im Zuge der Bereinigung jener Schäden, welche die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch Maßnahmen des NS-Regimes erlitten haben, wäre jetzt auch diese Angelegenheit finanziell auszugleichen.

Durch Artikel VI des Vertrages vom 23. Juni 1960 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen ist die einschlägige Entschädigung der Apostolischen Administratur Burgenland (Diözese Eisenstadt) normiert worden. Nunmehr wäre die analoge Maßnahme für die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich zu treffen. Anlässlich der Genehmigung der

zitierten Vermögenskonvention durch den Nationalrat war bereits eine entsprechende Regelung der gleichartigen Ansprüche der Evangelischen Kirche in Aussicht gestellt worden (vgl. Nr. 232 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP., S. 8).

Besonderer Teil.

Im einzelnen sei zu der Gesetzesvorlage bemerkt:

Zu § 1:

Absatz 1: Im Grunde des Artikels 26 des Staatsvertrages von 1955, BGBl. Nr. 152, wirft der Bund den Betrag von 2,1 Millionen Schilling aus, wodurch er mit schuldbefreiender Wirkung auch für die örtlichen schulerhaltenden Gebietskörperschaften des Burgenlandes leistet.

Die Höhe des Betrages ergibt sich einerseits aus dem durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung erhobenen Schadensausmaß und steht anderseits in Relation zu der durch Artikel VI der Vermögenskonvention der Katholischen Kirche zuerkannten Entschädigung von 10 Millionen Schilling.

Als Destinatar der Entschädigung nach diesem Bundesgesetz scheinen die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich bzw. jene kirchlichen Gemeinden, Organisationen und sonstigen Einrichtungen auf, die Eigentümer der entzogenen schulischen Liegenschaften, Gebäude und Gegenstände sind.

Dem örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich der zitierten „Portschy-Verordnung“ entsprechend, kann sich die staatliche Entschädigungsleistung auch nur auf den Bereich des burgenländischen Schulwesens erstrecken.

Vermöge der hier vorgeschlagenen Erledigung soll die Problematik des § 3 letzter Satz der „Portschy-Verordnung“ endgültig aus der Welt geschafft werden.

Absatz 2: Hier werden die Zahlungsmodalitäten entsprechend den budgetären Gegebenheiten festgelegt.

Als „collecting point“ wird nach hergestelltem Einvernehmen mit der Evangelischen Kirchenleitung der Evangelische Oberkirchenrat Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses mit dem Amtssitz in Wien nominiert. Im Hinblick darauf, daß neben evangelisch-lutherischen Gemeinden im Burgenland auch evangelisch-reformierte Gemeinden durch die „Portschy-Verordnung“ geschädigt wurden und diese letzteren nicht der evangelisch-lutherischen Superintendentur in Eisenstadt unterstehen, erscheint es angebracht, den Empfang der staatlichen Entschädigungssumme durch den zentralen, beiden Bekenntniskirchen übergeordneten Evangelischen Oberkirchenrat Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Wien bewerkstelligen zu lassen.

Zu § 2:

Die kircheninterne Aufteilung der vom Bund angewiesenen Entschädigungssumme an die einzelnen kirchlichen Schadensträger ressortiert zur Ordnung und Verwaltung innerer Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche und fällt daher gemäß Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in den spezifischen Autonomiebereich der Evangelischen Kirche. Demnach wird diese Aufteilung ohne jegliche Ingerenz des Staates ausschließlich durch die von der innerkirchlichen Rechtsordnung bestimmten Organe vorzunehmen sein.

Zu § 3: Enthält die auf Grund der interministeriellen Zuständigkeitsabgrenzung gegebene Vollzugsklausel.